



BUNDES
SGK

Sozialdemokratische Gemeinschaft
für Kommunalpolitik in der
Bundesrepublik Deutschland e.V.

Satzung

**für die Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik
in der Bundesrepublik Deutschland e.V. (Bundes-SGK)**

**Zuletzt geändert von der
außerordentlichen Delegiertenversammlung
der Bundes-SGK am 10. Juni 2023**

§ 1

Name, Status und Sitz

- (1) Die "Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik in der Bundesrepublik Deutschland e.V." ist die kommunalpolitische Mitgliederorganisation der SPD. Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet "Bundes-SGK".
- (2) Die Bundes-SGK hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2

Zweck

- (1) Die Bundes-SGK hat die Aufgabe, in enger Zusammenarbeit mit den Sozialdemokratischen Gemeinschaften für Kommunalpolitik in den Bundesländern (im folgenden Landes-SGKs genannt) sozialdemokratische Grundsätze in der Kommunalpolitik zu verwirklichen. Diesen Zweck erreicht sie, indem sie insbesondere
 1. auf der Grundlage der sozialdemokratischen Grundwerte Arbeitshilfen sowie Informationsmaterialien für Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker herausgibt;
 2. kommunalpolitische Interessen gegenüber dem Bundestag, dem Bundesrat und der Bundesregierung sowie den europäischen Institutionen vertritt;
 3. die sozialdemokratischen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker in Abstimmung mit den Landes-SGKs berät;
 4. Kontakte zu den kommunalen Spitzenverbänden der Bundesebene und anderen nationalen und internationalen für die Kommunalpolitik wichtigen Institutionen pflegt;
 5. bundesweite Fachtagungen, Konferenzen und Seminare durchführt, die der staatsbürgerlichen und kommunalpolitischen Fortbildung dienen.
- (2) Die Bundes-SGK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Mittel der Bundes-SGK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Bundes-SGK erhalten.

Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Bundes-SGK keinerlei Zuwendung. Die Bundes-SGK darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen niemanden begünstigen.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder der Bundes-SGK können alle an der Kommunalpolitik interessierten natürlichen Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr werden, die sich sozialdemokratischen Grundsätzen verbunden fühlen und diese vertreten.
- (2) Fördernde Mitglieder können alle juristischen Personen werden, deren Organisationszweck und deren tatsächliches Verhalten nicht gegen sozialdemokratische

Grundsätze gerichtet ist. Ebenso können auch natürliche Personen als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

- (3) Die Beitrittserklärungen sind an den Vorstand der Bundes-SGK zu richten. Die Beitrittserklärung einer Landes-SGK wirkt für deren Mitglieder. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der Mitglieder.
- (4) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder durch Ausschluss, über den der Vorstand gemäß Absatz 7 entscheidet.
- (5) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand der Bundes-SGK zu erklären. Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Eingang der schriftlichen Austrittserklärung beim Vorstand bzw. zu dem im Schreiben angegebenen Zeitpunkt.
- (6) Ausgeschlossen werden darf nur, wer vorsätzlich in erheblichem Maße dem satzungsgemäßen Vereinszweck zuwidergehandelt hat und dadurch Schaden für die Bundes-SGK entstanden ist oder hätte entstehen können oder wer trotz schriftlicher Mahnung den satzungsgemäßen Beitrag nicht zahlt.
- (7) Die Mitglieder haben einen Anspruch darauf, dass mit den von ihnen erhobenen Daten sorgfältig umgegangen wird und datenschutzrechtliche Regelungen eingehalten werden.

§ 4 Aufbau

Die Mitglieder der Bundes-SGK bilden in jedem Bundesland eine Organisationseinheit. Zu den Aufgaben der Organisationseinheiten gehören insbesondere

1. die Delegierten zu wählen;
2. die Mitglieder zu verwalten und die Mitgliederbeiträge einzuziehen.

Die Aufgaben nach Satz 2 können für das jeweilige Bundesland von einer Landes-SGK wahrgenommen werden, wenn diese sich in einer Vereinbarung dazu bereit erklärt hat.

§ 5 Organe

Die Organe der Bundes-SGK sind:

1. Die Delegiertenversammlung
2. Der Vorstand

§ 6 Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus 300 Delegierten der ordentlichen Mitglieder und dem Vorstand. Die Delegiertenzahl einer Organisationseinheit im Sinne des § 4 Satz 1 berechnet sich aus dem Anteil ihrer ordentlichen Mitglieder an der Gesamtzahl der ordentlichen Mitglieder der Bundes-SGK. Der Vorstand legt auf der Grundlage der Zahl der Mitglieder, die an einem von ihm festgesetzten Stichtag ihre Beiträge entrichtet haben, den Delegiertenschlüssel fest.

- (2) Die Delegiertenversammlung ist spätestens alle vier Jahre aufgrund eines Beschlusses der vorhergehenden Delegiertenversammlung einzuberufen. Sie tagt grundsätzlich in Präsenz. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.
- (3) Die Delegiertenversammlung
1. entscheidet über Anträge des Vorstandes, der Landes-SGKs und nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Delegierten;
 2. beschließt über die Satzung;
 3. beschließt wichtige Grundsätze, die der Verwirklichung des Zwecks der Bundes-SGK im Sinne des § 2 der Satzung dienen;
 4. wählt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, die bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden, die Schatzmeisterin oder den Schatzmeister, die Schriftführerin oder den Schriftführer und weitere mindestens 17 und höchstens 21 Mitglieder des Vorstandes;
 5. wählt mindestens drei Revisorinnen oder Revisoren;
 6. setzt die Mitgliederbeiträge fest;
 7. setzt einmalige Sonderbeiträge und einmalige Umlagen fest;
 8. nimmt die Jahresrechnungen ab und entlastet den Vorstand.
 9. beschließt über den Zeitraum, in dem die nächste Delegiertenversammlung stattfindet.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist schriftlich durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch einen oder eine stellvertretende Vorsitzende, unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen einzuberufen. Anträge der Landes-SGKs sind innerhalb einer vom Vorstand festzusetzenden Frist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzureichen.
- (5) Über die Beschlüsse der Delegiertenversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleiterin oder dem Versammlungsleiter und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 kann die Delegiertenversammlung auf Beschluss des Vorstandes auch virtuell tagen. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit.
- (7) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung kann auf einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Vorstandes der Bundes-SGK oder auf Antrag von mindestens der Hälfte der Vorstände der Landes-SGKs einberufen werden.

Die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung muss spätestens einen Monat vorher veröffentlicht werden.

Im Übrigen gelten für außerordentliche Delegiertenversammlungen die Absätze 1 bis 6 des § 6 der Satzung entsprechend.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 31 Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. die Vorsitzende oder der Vorsitzende, die bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden, die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister und die Schriftführerin

oder der Schriftführer, die in getrennten Wahlgängen sowie mindestens 17 und höchstens 21 weitere Mitglieder, die in einem Wahlgang zu wählen sind;

2. vier vom Parteivorstand der SPD zu benennende Mitglieder und die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der SPD;
 3. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (2) Der Vorstand bereitet die Delegiertenversammlung (§ 6) vor und setzt deren Beschlüsse um.
- (3) Der Vorstand beschließt insbesondere über
1. die Arbeit der Bundes-SGK, soweit die Entscheidung nicht nach § 6 der Delegiertenversammlung vorbehalten ist;
 2. den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan für den laufenden Geschäftsbetrieb;
 3. die Verwaltung des Vermögens der Bundes-SGK;
 4. die Entlastung der Geschäftsführung auf der Grundlage der jährlichen Revisionsberichte;
 5. den Ausschluss von Mitgliedern nach § 3 Absatz 4 und 6.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Sitzungen des Vorstandes können auch virtuell stattfinden.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin oder dem Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wurde.

§ 8

Geschäftsführender Vorstand

- (1) Dem Geschäftsführenden Vorstand gehören an:
1. die oder der Vorsitzende;
 2. die stellvertretenden Vorsitzenden;
 3. die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister;
 4. die Schriftführerin oder der Schriftführer;
 5. bis zu fünf weitere vom Vorstand aus seiner Mitte zu wählende Mitglieder;
 6. die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und entscheidet über Angelegenheiten, die ihm vom Vorstand übertragen worden sind.
- (3) Die Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes können auch virtuell stattfinden.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Bundes-SGK unterhält eine hauptamtlich besetzte Geschäftsstelle.
- (2) Über die Anstellung und die Entlassung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers entscheidet der Vorstand. Die Anstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers bedarf der Zustimmung des Präsidiums der SPD.
- (3) Der Vorstand erlässt Richtlinien über die Geschäftsführung.

§ 10 Revisorinnen und Revisoren

- (1) Die Revisorinnen und Revisoren haben die Kassen- und Geschäftsführung zu prüfen. Die Durchführung der Prüfung hat durch mindestens zwei der Revisorinnen oder Revisoren zu erfolgen. Sie berichten dem Vorstand jährlich über das Ergebnis der Prüfung und der Delegiertenversammlung über die jährlichen Prüfungen.
- (2) Die Revisorinnen und Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Eine Wiederwahl der Revisorinnen und Revisoren ist zulässig, jedoch haben zwei der Revisorinnen oder Revisoren auszuscheiden, und zwar die Amtsältesten; bei gleicher Amtszeit entscheidet das Los.

§ 11 Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden, den bis zu fünf stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer und der Schatzmeisterin oder dem Schatzmeister. Es vertreten die Vorsitzende oder der Vorsitzende und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer gemeinsam; bei Verhinderung treten an die Stelle der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden die stellvertretenden Vorsitzenden in der Reihenfolge des Lebensalters, an die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister.
- (2) Die gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertreter der Bundes-SGK sind ermächtigt, gemeinsam Satzungsänderungen redaktioneller Art, die aufgrund etwaiger Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde erforderlich werden, vorzunehmen.

§ 12 Beratende Gremien

Zur fachlichen Beratung des Vorstandes können beratende Gremien eingerichtet werden. Der Vorstand beruft die Vorsitzenden und unter angemessener Berücksichtigung der Vorschläge der Landes-SGKs die Mitglieder.

§ 13 Beiträge

Die Bundes-SGK erhebt Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Delegiertenversammlung festzusetzen ist. Die Beiträge für ordentliche Mitglieder sind nach festen Beträgen festzusetzen.

§ 14 Verfahren

Soweit diese Satzung keine Bestimmungen über das Verfahren, insbesondere in Delegiertenversammlungen, enthält, werden die Bestimmungen des Organisationsstatutes und der Wahlordnung der SPD in der jeweils geltenden Fassung herangezogen.

§ 15 Satzungsänderung

Beschlüsse über die Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung. Dies gilt auch für eine Änderung des Vereinszwecks. Sie sind nur zulässig, wenn die in der Einladung mitgeteilte Tagesordnung diesen Punkt enthält.

§ 16 Auflösung

- (1) Ein Beschluss über die Auflösung der Bundes-SGK bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Delegiertenversammlung. Er ist nur zulässig, wenn die in der Einladung mitgeteilte Tagesordnung diesen Punkt enthält.
- (2) Das nach Auflösung vorhandene Vermögen fällt der Friedrich-Ebert-Stiftung e.V. zu.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.